



Service

Menschen Daten Fakten

Gute Bibliothek – gute Schule

15 Jahre Schulbibliotheksgesetz

Vor 15 Jahren wurde das Landesgesetz zur Förderung der Schulbibliotheken verabschiedet. Vieles ist in den 15 Jahren seit Inkrafttreten des Schulbibliotheksgesetzes geschehen: viele Schulbibliotheken wurden gebaut; große Anstrengungen zur Förderung der Lesekompetenz wurden unternommen; fast alle Oberschulbibliotheken und zirka ein Drittel der Bibliotheken in den Pflichtschulen verfügen über hauptamtliches Bibliothekspersonal. Zurzeit betreuen 39 Schulbibliothekarinnen rund 21.000 Schülerinnen und Schüler.

Eine multimediale Lese- und Lernwerkstatt

In den letzten Jahren haben sich die Aufgaben der Schulbibliothek grundlegend gewandelt. Zu den traditionellen Aufgaben wie Leseförderung und Bereitstellung eines aktuellen Medienangebotes sind neue Herausforderungen dazugekommen, beispielsweise die

Vermittlung von Recherche- und Informationskompetenz. Die Schulbibliothek hat sich von einem Bücheraufbewahrungsort in eine multimediale Lese- und Lernwerkstatt verwandelt. Außerdem muss sich die Schulbibliothek in der autonomen Schule positionieren: Sie muss an den Tag legen, dass sie einen wichtigen Beitrag für die Schulgemeinschaft leistet.

Die Landesregierung hat im Juli 2007 das Kontingent der Schulbibliotheksstellen für die deutsche und ladinische Schule festgelegt: 41 Stellen stehen zur Verfügung. Dieses Kontingent reicht nicht aus, um alle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies bedeutet, dass verstärkt Bibliotheksdienste gebildet werden, in denen die beteiligten Schulen eng zusammenarbeiten. Die Kontingentierung der Schulbibliotheksstellen bedeutet auch, dass die bestehenden Stellen bestmöglich eingesetzt und evaluiert werden müssen. Die Evaluation erfolgt im Zusammenspiel mit der Dienststelle für Evaluation. Qualität und Qualitätssicherung spielen eine wichtige Rolle. Im



Die Schulbibliothek hat sich zu einer multimedialen Les- und Lernwerkstatt gewandelt

Laufe einer Klausurtagung im Herbst 2007 unterzogen die Bibliothekarinnen ihre Tätigkeit einer ausführlichen Stärken-Schwächen-Analyse. Gleichzeitig wurden Ziele für die Zukunft formuliert. Viele hauptamtliche Schulbibliothekarinnen sind zu sehr mit der Erledigung von bibliotheks- und verwaltungstechnischen Aufgaben beschäftigt, so dass für andere im Berufsbild vorgesehene Aufgaben, wie zum Beispiel Leseförderung und Bibliotheksdidaktik, wenig Zeit bleibt. Abhilfe schaffen kann hier die Installation einer windowsfähigen Software, die auch Fremddatenübernahme ermöglicht. Auch die Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und den Lehrkräften kann verbessert werden.

Schulbibliothekarin der Zukunft

Leseförderung und Bibliotheksdidaktik können nur in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften erfolgen. Die Schulbibliothekarin braucht eine Ansprechperson aus der Lehrerschaft. Jede Schulbibliothek braucht ein Bibliotheksteam, in dem die Bibliothekarin oder der Bibliothekar mit den ausgebildeten Lehrkräften eng zusammenarbeitet. Die Rolle und Funktion der hauptamtlichen Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare muss auf verschiedenen Ebenen gefestigt und ausgebaut werden: im Schulbibliotheksgesetz, innerhalb des Bibliotheksteams und innerhalb der Schulgemeinschaft.

Der aktuelle Medienbestand und die vielen motivierenden und erfolgreichen Aktionen im Bereich Leseförderung sind die Stärken der Schulbibliothek. Es gilt, das Bestandskonzept auf die Schule zuzuschneiden, den Medienbestand aktuell und ausgewogen zu halten und ihn den Nutzerinnen und Nutzern zu vermitteln.

In der Vermittlung der Recherche- und Informationskompetenz gibt es noch manches nachzuholen. Dies wird eine der zentralen Herausforderungen für die multimediale Schulbibliothek der Zukunft sein: Die Schulbibliothekarinnen und -bibliothekare werden zu Expertinnen und Experten für die Informationsrecherche. Ihren fachlichen Wissensstand kontinuierlich zu erneuern und weiterzuentwickeln ist zur Qualitätssicherung und -verbesserung uner-

lässlich. Dazu müssen geeignete Fortbildungen angeboten sowie finanzielle und zeitliche Möglichkeit eröffnet werden, die es zulassen, diese Fortbildungen auch ausreichend zu nutzen.

Sich der internen und externen Evaluation stellen

Die Qualität der schulbibliothekarischen Arbeit muss durch die Festlegung von Qualitätsstandards und deren Überprüfung gesteigert werden. Die Ziele und Aufgaben der Schulbibliothek müssen in einem Konzept definiert werden. Die Schulbibliothek muss in den jeweiligen Schulprogrammen verankert sein. Die Leistungen der Schulbibliothek werden schulintern und auch nach außen hin kommuniziert. Die Schulbibliothek stellt sich einer internen und externen Evaluation. Die Herausforderungen für die Zukunft sind enorm und es wurde schon einiges in die Wege geleitet:

- Erste Schritte zur Anschaffung einer neuen Bibliothekssoftware wurden getätigt.
- Qualitätskriterien für Schulbibliotheken wurden entwickelt.
- Als erste Schulbibliothek des Landes stellt sich die Bibliothek der Handelsoberschule Bruneck im Frühjahr 2008 einem Qualitätsaudit.
- Großer Wert wird auf die Qualifizierung gelegt: Das Amt für Bibliotheken und Lesen und das Personalamt bereiten eine fachspezifische theoretisch-praktische Ausbildung für Schulbibliothekare in der sechsten Funktionsebene vor.

Wir sind davon überzeugt, dass eine gute Schule eine gut ausgestattete und professionell betreute multimediale Bibliothek braucht. Das Schulbibliotheksgesetz ist eine gute Voraussetzung dafür. Es steht außer Zweifel, dass die meisten Schulbibliotheken, denen in den vergangenen Jahren hauptamtliches Bibliothekspersonal zugewiesen wurde, auch einen qualitativen Sprung nach vorne gemacht haben. Das Gesetz ist zwar schon 15 Jahre alt und verschiedene Bereiche gehörten überarbeitet. Es hat aber unzweifelhaft einen enormen Entwicklungsschub gebracht, um den man uns im In- und Ausland beneidet.

Markus Fritz, Mitarbeiter im Amt für Bibliotheken und Lesen

2008 – Jahr der Mathematik

Mathematik in ihrer ganzen Vielfalt sichtbar machen

Seit dem Jahr 2000 richtet das deutsche Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Initiative Wissenschaft im Dialog die Wissenschaftsjahre aus. Ziel ist es, das Interesse einer breiten Öffentlichkeit an Wissenschaft zu verstärken und junge Menschen für wissenschaftliche Themen zu interessieren. In jedem Wissenschaftsjahr steht eine Wissenschaftsdisziplin im Mittelpunkt: 2008 ist es die Mathematik.

Möglichst viele Menschen sollen die Faszination erleben, die Mathematikerinnen und Mathematiker auf Expeditionen in unbekannte Gebiete der Mathematik führt. Zum anderen soll etwas für ein besseres Mathematikverständnis von Kindern und Jugendlichen getan, und ganz konkret durch verschiedene Initiativen ein erfolgreicher Mathematikunterricht gefördert werden.

Dafür engagieren sich im Dialog mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Deutsche Mathematiker-Vereinigung (DMV), die Gesellschaft für Angewandte Mathematik und Mechanik (GAMM), die Gesellschaft für Didaktik der Mathematik (GDM) und der Förderverein für den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Unterricht (MNU).

Vielfältige Veranstaltungen

Mathematik soll sichtbar werden, und zwar in ihrer ganzen Vielfalt. Zwölf Monate soll Mathematik im Mittelpunkt stehen – als faszinierende Wissenschaft, als ständige Begleiterin in Beruf und Alltag und als Basis aller Naturwissenschaften und technischen Entwicklungen.

Günter M. Ziegler, Präsident der Deutschen Vereinigung der Mathematikerinnen und Mathematiker, sagt zum Mathematikjahr 2008 unter anderem: „Das Jahr muss

- die Schulen erreichen (das Mathejahr muss im Schulunterricht und auf dem Pausenhof zum Thema werden, wir müssen neue Ideen und einen frischen Wind in die Schulen bringen),
- breit angelegt sein (der „Mathematische Blick“ ist der Blick auf Anwendungen, aber auch der Blick auf die Schönheit der Mathematik selbst, auf mathematisches Arbeiten und Problemlösen, auf die großen Erfolge und die großen Rätsel der Mathematik),

- eine Mitmach-Angelegenheit werden (wenn Sie sich darauf verlassen, dass „die Organisatoren das schon prima machen“, sonst wird's langweilig).“



Initiativen an Südtirols Schulen

Ganz in diesem Sinne sollen im Jahr 2008 deshalb auch an Südtirols Schulen mehrere Initiativen geboten werden, mit der Möglichkeit, die Vielfalt und die Bedeutung der Mathematik kennen zu lernen und die Faszination für diese Wissenschaft zu spüren. Dazu zählen in erster Linie auch die für Südtirols Schulen bereits zur Tradition gewordenen Projekte wie:

- die Mathematik-Modellierungswoche in Zusammenarbeit mit der Universität Kaiserslautern
 - die Teilnahme am internationalen Wettbewerb „Känguru der Mathematik“
 - die Teilnahme an den „Olimpiadi di matematica“
- Vom Deutschen Schulamts und Pädagogischen Institut werden außerdem
- je ein „Mathematikpaket“ für die Grund-, Mittel- und Oberschule mit einigen ausgewählten Büchern, Filmen und Spielen geschnürt,
 - im Herbst zusammen mit dem Filmclub eine Woche mit mehreren Filmvorführungen organisiert und ein Ideenwettbewerb für alle Schulstufen ausgeschrieben.

Informationen und Details hierzu werden die Schulen über eine Mitteilung des Schulamtsleiters erhalten. Außerdem werden die Schulen eingeladen, sich an verschiedenen international ausgeschrieben Initiativen zu beteiligen. Siehe hierzu auch die Website www.jahr-der-mathematik.de

Marta Herbst

Inspektorin für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich

Sorgerecht und rechtliche Sorgen

Teil 3 – Bei nicht zusammenlebenden Eltern

Wie bereits erwähnt, besteht in Bezug auf das Sorgerecht bei nicht zusammenlebenden Eltern, genau wie bei zusammenlebenden Eltern, kein Unterschied mehr zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern.

Nur auf prozessrechtlicher Ebene muss unterschieden werden, da in Bezug auf die ehelichen Kinder über Sorgerecht, Umgangsrecht und Unterhaltspflicht jenes Landesgericht zu entscheiden hat, in dessen Zuständigkeit die Trennungs- oder Scheidungsverfahren sowie die Verfahren zur Nichtigkeitserklärung der Ehe fallen, während in Bezug auf die außerehelichen Kinder ausschließlich das Jugendgericht für die Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht (nicht aber für Entscheidungen betreffend die Unterhaltspflicht der Eltern) zuständig ist.

Um diese Zersplitterung der Zuständigkeiten zu beheben, sind seit geraumer Zeit Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Familiengerichtes im Gange, welchem die ausschließliche Zuständigkeit für alle Familienrechtsangelegenheiten übertragen werden sollte.

Auch wenn Eltern sich trennen, bleibt beiden die elterliche Gewalt gegenüber den minderjährigen Kindern erhalten, unabhängig davon, bei wem das Kind nach der Trennung lebt oder vorwiegend lebt.

Verlust der elterlichen Gewalt

Der Verlust der elterlichen Gewalt tritt nur ein, wenn infolge von grober Verletzung der elterlichen Pflichten oder von Missbrauch der elterlichen Befugnisse die zuständige Gerichtsbehörde, nämlich das Jugendgericht, gemäß Art. 330 ZGB die Verwirkung der elterlichen Gewalt ausspricht.

Eine Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt ist gemäß Art. 332 ZGB jederzeit möglich, sofern die Gründe, die zum Ausspruch der Verwirkung geführt haben, weggefallen sind und jede Gefahr eines Nachteils für das Kind ausgeschlossen ist.

Also steht auch nach der Trennung beiden Elternteilen die elterliche Gewalt zu. Was hingegen die Ausübung der elterlichen Gewalt betrifft, sieht das Gesetz verschiedene Lösungen vor, deren Regelung in den Artt. 155, 155 bis, 155 ter, 155 quater

ZGB und 6 Ges. I. 12. 1970 Nr. 898 (Scheidungsgesetz) enthalten ist. Wie bereits ausgeführt, gibt der Gesetzgeber auch bei getrennten oder nicht zusammenlebenden Eltern der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt den Vorzug.

Art. 155 ZGB, der gleichermaßen auf eheliche und außereheliche Kinder anzuwenden ist, verfügt zunächst, dass die minderjährigen Kinder auch im Fall der Trennung ihrer Eltern das Recht haben, weiterhin mit jedem Elternteil eine kontinuierliche und ausgewogene Beziehung zu unterhalten sowie mit den Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits Umgang zu pflegen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die beiderseitige Obsorge (affidamento condiviso) am besten geeignet ist, dieses Recht des Kindes zu gewährleisten. Nur wenn konkrete Gründe vorliegen, welche die gemeinsame Obsorge für nicht ratsam oder gegen das Kindeswohl gerichtet erscheinen lassen, kann die Gerichtsbehörde die ausschließliche oder alleinige Obsorge verfügen.

In der Regel wird die alleinige Obsorge immer dann verfügt, wenn zwischen den Eltern ein großes Konfliktpotential besteht und damit zu rechnen ist, dass es bei jeder das Kind betreffenden Entscheidung zu weiteren Konflikten und Auseinandersetzungen kommen kann, was sich zwangsläufig negativ auf die gesunde Entwicklung des Kindes auswirken würde.

Zeigen die Eltern jedoch ausreichende Bereitschaft zum Dialog und bei gegensätzlichen Ansichten zum Kompromiss im Interesse des Kindes, steht der beiderseitigen Obsorge auch bei konfliktreichen Trennungen nichts entgegen.

Tatsächlich ist die beiderseitige Obsorge in der Regel der alleinigen Obsorge vorzuziehen, da dadurch beide Elternteile verstärkt in die elterliche Verantwortung – und somit trotz Trennung weiterhin in den Alltag des Kindes – eingebunden sind.

Beiderseitige oder alleinige Obsorge

Bei der beiderseitigen Obsorge gelten in Bezug auf die Ausübung der elterlichen Gewalt dieselben Regeln wie bei zusammenlebenden Eltern: Entscheidungen, die die tägliche Betreuung betreffen, werden von dem Elternteil getroffen, bei dem sich das Kind gerade befindet. Entscheidungen, die sich auf die Entwick-

lung des Kindes auswirken und die von größerem Interesse oder von grundsätzlicher Wichtigkeit sind, müssen von beiden Eltern im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden.

Das Gericht kann verfügen, dass jeder Elternteil alleine und getrennt in Bezug auf Fragen der ordentlichen Verwaltung (damit sind die Entscheidungen gemeint, die nicht schwer wieder gutzumachende Folgen auf die Entwicklung des Kindes haben) entscheiden kann.

Im Unterschied zur oben dargelegten Regelung ist der Elternteil, dem die ausschließliche Obsorge (oder wie der deutsche Gesetzgeber sagt die „alleinige elterliche Sorge“) übertragen wurde, befugt, alle Entscheidungen alleine zu treffen, außer jenen von grundsätzlicher Wichtigkeit.

Der andere Elternteil hat das Recht, über die Lebensbedingungen des Kindes zu wachen. Bei Entscheidungen, die nach seinem Dafürhalten dem Kind einen Schaden zufügen, kann er entweder das Jugendgericht anrufen, um geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu erwirken oder eine Neuregelung des Sorgerechtes vor dem zuständigen Gericht (Landesgericht bei gerichtlich getrennten oder geschiedenen Eltern, Jugendgericht bei nicht verheirateten Eltern) beantragen.

Die Entscheidungen von grundsätzlicher Wichtigkeit müssen auch im Fall der ausschließlichen Obsorge von beiden Eltern im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Wenn es in Bezug auf Entscheidungen, welche die Eltern gemeinsam zu treffen haben, zu Meinungsverschiedenheiten kommt, kann jeder Elternteil das Gericht anrufen, damit dieses die diesbezügliche Entscheidung trifft (Art. 155, 2. Abs. letzter Satz ZGB).

Wo bleibt das Kind?

Wenn Eltern sich trennen, muss nicht nur über das Sorgerecht, sondern auch über den Verbleib des Kindes beim einen oder anderen Elternteil befunden werden, wobei ausschließlich dem Interesse des Kindes und nicht den Wünschen der Eltern Rechnung zu tragen ist.

Mit der gerichtlichen Verfügung werden die Zeiten bestimmt, welche das minderjährige Kind bei jedem Elternteil verbringt. In der Regel wird verfügt, bei wem das Kind seinen vorwiegenden

Aufenthalt haben wird und welches Ausmaß das Umgangsrecht des anderen Elternteils (rectius: das Recht des Kindes auf Umgang mit dem anderen Elternteil) haben soll.

Außerhalb der Zeiten, die das Kind laut gerichtlicher Verfügung bei einem Elternteil verbringt, hat der andere kein Recht auf Umgang mit dem Kind. Dies bedeutet, dass der Vater oder die Mutter, dem oder der an einem bestimmten Tag das Besuchsrecht nicht zusteht, das Kind auch nicht vom Kindergarten oder der Schule abholen darf. Ebenso wenig kann ein Elternteil in Bezug auf die Zeiten, die das Kind beim anderen Elternteil verbringt, irgendwelche Tätigkeiten (Kurse, Ausflüge oder ähnliches) für das Kind organisieren.

Mitteilungen der Schule

Auch im Fall der ausschließlichen Obsorge haben beide Eltern das Recht, von der Schule Informationen über das Kind zu erhalten. Beide Eltern können die Sprechstunde besuchen und beide können in alle ihr Kind betreffenden Unterlagen Einsicht verlangen.

Mitteilungen der Schule an die Familie müssen allerdings nur an den Elternteil ergehen, dem die ausschließliche Obsorge übertragen worden ist. Bei der beiderseitigen Obsorge müssten die Mitteilungen an beide Eltern ergehen. Allerdings obliegt es den Eltern, die Schule darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine Trennungssituation mit beiderseitiger Obsorge vorliegt.

Wenn der Schule keine diesbezügliche Information gegeben wurde, darf für die Schule die Mitteilungspflicht als erfüllt gelten, wenn die Mitteilungen an die Wohnadresse des oder der Minderjährigen geschickt werden (der oder die Minderjährige hat nämlich seinen oder ihren meldeamtlichen Wohnsitz stets bei dem Elternteil, bei dem er oder sie vorwiegend wohnt).

Barbara Sabbatini, *Mitarbeiterin der Servicestelle Recht am Schulum*
Stephan Tschigg, *Direktor des Amtes für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals*